Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang | Düsseldorf, den 24. Juni 2021 | Nummer 25

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

227 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids nach dem Wohngeldgesetz S. 281

228 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids nach dem Wohngeldgesetz S 282

229 Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ S. 282

230 Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immssionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der Jansen Recycling B.V. S. 283

231 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden S. 284

232 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 285

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

233 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung S. 286

234 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3551820560 S. 289

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

227 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 14. Juni 2021

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO]**)**

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.01.2021 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schotenroehr

228 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 14. Juni 2021

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO]**)**

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.06.2021 [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schotenroehr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 282

229 Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

Bezirksregierung
51.01.01.05-VSG SNP

Düsseldorf, den 14. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in den geltenden Fassungen, der Europäischen Kommission - über die Bundesrepublik Deutschland - die u.g. Gebietsänderungen gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zu melden.

Vorschlagsgebiet:
Das Vogelschutzgebiet (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (VSG) soll im Kreis Kleve auf dem Gebiet der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk sowie im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Stadt Nettetal geändert werden. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 ha im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringen Flächenumfang fachlich erforderliche Abgrenzungsanpassungen im Norden des VSG vorgenommen werden. Insgesamt vergrößert sich das VSG von derzeit 7.222 ha auf 8.115 ha.

Gründe:
Gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 32 Bundesnaturschutzgesetz und § 51 Landesnaturschutzgesetz NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegenden Daten, erfüllt dieser Bereich die Kriterien eines Vogelschutzgebietes. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) muss ein Mitgliedstaat solche „geeigneten Gebiete" als VSG ausweisen (vgl. EuGH, Urteil v. 2.8.1993 C-355/90).

1.

Gemäß § 51 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz führt die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung der Betroffenen durch:

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsänderungsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen **vom 21.6.2021 bis zum 14.8.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der geltenden Fassung, ersetzt die Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung. In begründeten Fällen können die Unterlagen per Post versendet werden. Wenden Sie sich hierzu bitte schriftlich an die Bezirksregierung

Düsseldorf unter u.s. Adresse oder per E-Mail an anhoerungvogelschutzgebiet@brd.nrw.de.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort in der Zeit vom 01.7.2021 bis einschließlich 13.8.2021 während der Dienststunden einzusehen:

- Kreis Viersen,
  Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
  Vorraum zu Raum 1201,
  nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 02162-39 1325
- Kreis Kleve, Kreisverwaltung,
  Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, Raum E.261.

Es wird empfohlen, im Vorfeld auf der Internetseite des Kreises (https://www.kreis-viersen.de/, https://www.kreis-kleve.de/) oder telefonisch abzuklären, wie die aktuellen Zugangsbeschränkungen sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung, d.h. **bis zum 30.8.2021** schriftlich bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
–höhere Naturschutzbehörde–
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vorbringen oder per E-Mail an **anhoerungvogelschutzgebiet@brd.nrw.de** richten. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist nach § 4 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz aufgrund der Pandemielage ausgeschlossen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Bedenken oder Anregungen soll die vollständige Anschrift des Einsenders ersichtlich sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein, es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzrechtliche Belang sowie die Art der Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu der beabsichtigten Gebietsmeldung Anregungen und Bedenken erhoben werden, wird die Bezirksregierung Düsseldorf diese überprüfen und mit einer Stellungnahme an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Über das Ergebnis der Bewertung wird die Bezirksregierung Düsseldorf anschließend informieren.

2.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldung sowie über die fachliche Begründung und den weiteren Verfahrensablauf werden weitere Informationen ab dem 21.6.2021 auf der Internetseite http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp zur Verfügung gestellt.

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Anhörungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die erhobenen Daten werden gemäß § 51 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 282

230 Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immssionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der Firma Jansen Recycling B.V.

Bezirksregierung
52.03-0014367-0001-1253

Düsseldorf, den 24. Juni 2021

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma Jansen Recycling B.V.

Die Firma Jansen Recycling B.V., Kanaaldijk Zuid 24 in NL-5691 Son hat mit Antrag vom 07.01.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf

eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung am Standort Duisburger Straße 6a, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 3, Flurstück 610 tlw. beantragt.

Der im o.g. Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.03.2021 festgesetzte Erörterungstermin am 29.06.2021 wird gemäß § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) verlegt. Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung erforderlich ist. Die im Verfahren eingegangenen Einwendungen nehmen zum Teil Bezug auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser von Freiflächenbereichen, betrieblichen Verkehrsflächen sowie der Dachflächen ins Hafenbecken. In dem hierzu erforderlichen Zulassungsverfahren nach der Industriekläranlagen-Zulassungs-und Überwachungsverordnung (IZÜV) erfolgt in Kürze die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Daher erscheint es sinnvoll, beide Verfahren und die jeweiligen Einwendungen in einem gemeinsamen Erörterungstermin zu behandeln.

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zeitnah bestimmt und erneut bekanntgemacht.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 283

231 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-0199784-0002-G16-0071/20

Düsseldorf, den 15. Juni 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Antrag der Akzo Nobel Hilden GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung

Die Akzo Nobel Hilden GmbH hat mit Datum vom 12.08.2020, zuletzt ergänzt am 11.06.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Errichtung und Betrieb einer Vakuum-Destillationsanlage auf dem Betriebsgelände Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Vakuum-Destillationsanlage zwecks Behandlung der im Betrieb anfallenden verschmutzten Waschverdünnung. Des Weiteren wird die Umbelegung des nicht mehr für die Lagerung der verschmutzen Waschverdünnung benötigten Tanks B13 im Tanklager TL6, zukünftig für Bindemittel und Produkt, beantragt.

Nachträglich wurde mit Datum vom 15.02.2021 die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG durch die vorzeitige Errichtung der Vakuum-Destillationsanlage beantragt. Da die Erteilung dieses Bescheides wegen des zeitlichen Ablaufes dieses Genehmigungsverfahrens keinen zeitlichen Gewinn für die Betreiberin der Anlage hervorgerufen hätte, wird in Absprache mit der Antragstellerin auf die Erteilung des Bescheides gemäß § 8 a BImSchG verzichtet.

Bei der beantragten Änderung der Lackherstellung der Akzo Nobel Hilden GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Sowohl die genehmigte Produktionskapazität als auch die genehmigten Produktions-

verfahren zur Herstellung von Lacken erfahren mit diesem Genehmigungsverfahren keine Änderung. Neue Stoffe werden nicht eingeführt. Es wird lediglich die Errichtung und der Betrieb einer Vakuum-Destillationsanlage beantragt. Durch die Behandlung der im Betrieb anfallenden verschmutzten Waschverdünnung direkt vor Ort, entfällt der nicht unerhebliche Transport der o.a. verschmutzten Waschverdünnung zu einem externen Dienstleister (externe Aufbereitung durch Destillation) und der damit verbundene Rücktransport der aufbereiteten Lösemittel. Dafür fällt zukünftig in der eigenen Anlage als zusätzlicher Abfall Destillationsschlamm an. Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Destillationsschlammes ist sichergestellt. Bei der in Rede stehenden Anlage fällt bzgl. des Antragsgegenstandes kein Abwasser an.

Die Abluft wird der bestehenden Regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) zugeführt. Der der RNV zusätzlich zuzuführende Abgasstrom ist in Bezug auf die Abluftreinigungsanlage gering. Die Grenzwerte – insbes. nach 31. BImSchV – werden weiter eingehalten. Da keine neuen Stoffe eingeführt werden und die genehmigten Produktionsverfahren unverändert bleiben, ist auch nicht mit dem Auftreten von Gerüchen zu rechnen.

Mit Errichtung und Betrieb der Vakuum-Destillationsanlage geht eine deutliche Reduzierung der LKW-Frequentierung einher (s. oben). Während bisher ca. 2100 t Waschlösung im TKW abgefahren wurden und ca. 1900 t zurück kamen, wird zukünftig nur der Destillationsschlamm mit ca. 250 t im LKW abtransportiert. Hierbei wird ausschließlich im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) maximal ein gefüllter ASP-Container mittels LKW abgeholt. Zudem wird bei Abholung des ASP-Containers immer ein leerer Container mit angeliefert. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtzeit TA Lärm) findet kein Lkw-Verkehr auf dem Werksgelände statt. Die beantragte Destillationsanlage wird innerhalb eines bestehenden Gebäude betrieben.

Die Umbelegung des nicht mehr für die Lagerung der verschmutzten Waschverdünnung benötigten Tankes B13 im Tanklager TL6, zukünftig für Bindemittel und Produkt, ist ebenfalls nicht mit Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere das für die AwSV zuständige Dezernat wurde beteiligt und hat die diesbezüglichen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen geprüft.

Mit dem hier beantragten Vorhaben werden sich weder der angemessene Abstand, noch die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall verändern. Auch der Stand der Anlagensicherheit wurde durch das LANUV geprüft. Die antragsgegenständliche Vakuum-Destillationsanlage wird mittels einer vorhandenen CO_2-Löschanlage gelöscht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht, denn die Errichtung der antragsgegenständlichen Destillationsanlage findet in einem bestehenden Gebäude statt. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Auch die in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgetragen und keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 284

232 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.67-10-23287/2020

Düsseldorf, den 10. Juni 2021

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 23.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche

Änderung des Klärwerks Ratingen durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers als Ersatz für den bestehenden Gasspeicher gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens
Das Klärwerk Ratingen der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Ratingen und Düsseldorf (für bis zu 80.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt auf Ratinger Stadtgebiet an der Grenze nach Düsseldorf. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 5 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers (Versiegelung von ca. 200 m^2 Grundfläche) als Ersatz für den bestehenden Gasspeicher beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine mit Bäumen bewachsene, 700 m² große Fläche. Der Betrieb des Doppelmembran-Gasspeichers ist einschließlich Stützgebläse und Mess-, Steuer und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden.

Standort des Vorhabens
Das Kläranlagengelände grenzt im Süden an die Anger im Norden und Westen an ein Waldgebiet und im Osten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Alle das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet („Scheider Bruch“, „Heltorfer Mark, Ueberanger Mark und Kalkumer Forst“) ausgewiesen. Der Standort des Gasbehälters befindet sich in der WSZ III B der Trinkwassergewinnungsanlage Bockum. Außerdem liegt das Vorhaben im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf sowie im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb des Gasspeichers für die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 500 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Unfall- oder Störfallrisiken können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere muss mit einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten, nicht gerechnet werden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume und Sträucher erfolgt eine Ersatzaufforstung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 285

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

233 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 25.06.2021 – 10:00 Uhr –
Grugahalle
Messeplatz 2, 45131 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

. Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2020

0.1 Bestellung und Abberufung der Schriftführung nebst Stellvertretung für die 14. Wahlperiode
Drucksache Nr. 14/0222

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

. Vorlagen der Bezirksregierungen

1.1 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2021
Drucksache Nr. 14/0237

. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

1.2 Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Marl – Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches
Drucksache Nr. 14/0131

1.3 Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte"
Hier: Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. 14/0154

1.3.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte"
Hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Drucksache Nr. 14/0238

1.4 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen

2.1 Public Corporate Governance Kodex des Regionalverbandes Ruhr
Drucksache Nr. 14/0040-1

2.2 Kommunikation der Wissensmetropole Ruhr als Teil der Standortmarketingkampagne
Drucksache Nr. 14/0172

2.2.1 Antrag der Koalitionsfraktionen CDU und SPD Kommunikation der Wissensmetropole Ruhr als Teil der Standortmarketingkampagne
Drucksache Nr. 14/0234

2.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2020
Drucksache Nr. 14/0175

2.4 Fraktionsanträge zum Thema "Umgang mit der Koordinierung von Wasserstoffinitiativen in der Metropole Ruhr"

2.4.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Koordination der Wasserstoffinitiativen durch den RVR
Drucksache Nr. 14/0177

2.4.2 Antrag der Koalitionsfraktionen CDU und SPD Wasserstoff als Treibstoff für industrielle und klimafreundliche Erneuerung koordinieren - Einrichtung einer regionalen Koordinierungsstelle für Wasserstoff in der Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0233

. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.5 Regionale Befahrung - Geonetzwerk. metropoleRuhr
Drucksache Nr. 14/0197-1

. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

2.6 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
Hier: Synopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf des Endberichtes
Drucksache Nr. 14/0039-1

2.7 Leitbild metropolengerechter öffentlicher Personennahverkehr
Drucksache Nr. 14/0102-1

2.8 Synchrone Fortschreibung der Nahverkehrspläne in der Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0103-1

2.9 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Jahresbericht 2020 und Weiterentwicklungsperspektiven
Drucksache Nr. 14/0194

2.9.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Weiterentwicklung metropolradruhr
Drucksache Nr. 14/0207

. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz

2.10 Fortführung Kooperationsvertrag Besucherzentrum Hoheward
Drucksache Nr. 14/0200

2.11 Klimaoffensive Ruhr; Klimaneutrale Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0204-1

2.11.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Klimaoffensive Ruhr; Klimaneutrale Metropole Ruhr – Entwicklung unterschiedlicher Szenarien bei der Masterplanentwicklung
Drucksache Nr. 14/0216

2.11.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Klimaneutrale Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0217

. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt

2.12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Industrielle Kulturlandschaft Ruhr
Drucksache Nr. 14/0184

. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation

2.13 Projekt Innovationsberichterstattung für das Ruhrgebiet in Kooperation zwischen dem RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (RWI) und dem Regionalverband Ruhr (RVR)
Drucksache Nr. 14/0161

2.14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Einrichtung eines regionalen Medienzentrums Ruhr
Drucksache Nr. 14/0179

. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

2.15 Bewerbung UNESCO Weltkulturerbe "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet"
Drucksache Nr. 14/0221

2.16 Besetzung/Umbesetzung von Gremien, Organen und Arbeitskreisen

2.17 Interfraktionelle Arbeitsgruppe Europa (InterfrAG Europa),
hier: personelle Besetzung
Drucksache Nr. 14/0220

2.18 Wechsel im Aufsichtsrat der ruhr:HUB GmbH
Drucksache Nr. 14/0228

2.19 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2021 – 31.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
Drucksache Nr. 14/0232

2.20 Resolution der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost zur Schließung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)
Drucksache Nr. 14/0186

. Vorlagen aus dem letzten Sitzungsquartal

2.21 Stream und Archivierung von Ton- und/oder Videoaufnahmen der Gremiensitzungen

2.21.1 Antwort der Verwaltung auf die Anträge der Fraktionen B90/Die Grünen und Die Linke Live-Stream und Archivierung von Ton-/Videodateien der Sitzungen der Verbandsversammlung
Drucksache Nr. 14/0114

2.21.2 Anfrage der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Anfrage zur Drucksache Nr. 14/0114
Drucksache Nr. 14/0132

2.21.3 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Anfrage zur Drucksache Nr. 14/0114 (Video-Streaming)
Drucksache Nr. 14/0132-1

2.21.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Ruhrparlaments-TV
Drucksache Nr. 14/0046

2.21.5 Antrag der Fraktion Die Linke
Veröffentlichung von Tondokumenten der Verbandsversammlung
Drucksache Nr. 14/0097

. Fraktionsanträge

2.22 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Einrichtung eines verbindlichen öffentlichen Registers für Interessenvertreter*innen (Lobbyregister)
Drucksache Nr. 14/0178

2.23 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes Resolution Wasserstoffzentrum Ruhr
Drucksache Nr. 14/0226
wird nachgereicht

2.24 Anfragen und Mitteilungen

2.24.1 Anfrage der SPD-Fraktion
Auswirkungen der Emschertal-Brücken-Sperrung
Drucksache Nr. 14/0211

Essen, den 10. Juni 2021

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 286

234 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3551820560

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3551820560 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. Mai 2021
Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 289

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf